Benutzungsordnung des Grillplatzes „Am Sternenberg“

- Für die Vermietung des Grillplatzes wird eine Miete in Höhe von 30, -- Euro erhoben und ist bei der Ortsverwaltung Altschweier, Rathausstraße 4, 77815 Bühl zu entrichten.

- Der Mieter muss bei Vertragsabschluss volljährig sein.

- Das Anlegen von Feuerstellen außerhalb der vorhandenen Grillanlage ist untersagt.

- Das Feuer darf nur so groß sein, dass für den angrenzenden Wald keine Gefahr durch Funkenflug besteht, muss ständig beaufsichtigt und vor dem Verlassen des Platzes vollständig mit Wasser gelöscht werden.

- Verboten ist:
  a) das Entfernen von Bäumen und Sträuchern inner- und außerhalb des Grillplatzes
  b) das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen aller Art
  c) das Umstellen oder Entfernen von Tischen, Bänken und sonstigen Einrichtungen
  d) das Betreten und Parken auf den angrenzenden Rebgrundstücken.

- Die Benutzung des Grillplatzes und der Hütte erfolgt in eigener Verantwortung. Seitens der Stadt Bühl wird keine Haftung übernommen.

- Der Mieter ist für die Einhaltung der Bedingungen und alle entstehenden Schäden verantwortlich und haftet für alle Schäden, die während der Mietzeit an der Anlage durch ihn oder von ihm geduldeten Personen verursacht werden.

- Der Mieter erklärt, dass er über die notwendigen Kenntnisse zum Grillen an offenen Feuerstellen verfügt. Insbesondere sind ihm die Gefahren bekannt, zu denen der Umgang mit dem Grill führen kann.

- Der Mieter erklärt, dass er und seine Gruppe auf eigenes Risiko und unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens der Grillplatzvermieterin den Grillplatz mietet sowie Beeinträchtigungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Grundstücke billigend in Kauf nimmt.

- Der Mieter hat zu Beginn der Veranstaltung alle Teilnehmer auf das Verbot des Rauchens im Wald hinzuweisen.

- Ab 22.00 Uhr ist die Lautstärke so zu halten, dass für die Anlieger keine Ruhestörung entsteht!

- Alle Wege sind für die Durchfahrt freizuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass so wenig Autos als möglich für die Anfahrt benutzt werden und die angrenzenden Wirtschafts-wege und Rebgrundstücke jederzeit befahrbar und zugänglich sind. Die An- und Abfahrt soll so erfolgen, dass die Anwohner der nahen Wohngebiete möglichst nicht belästigt werden.

- Das Wasser aus dem Brunnen darf nicht zum Trinken, zum Kochen, zur Zubereitung von Speisen und Getränken benutzt werden. Ebenso darf es nicht zur Reinigung von Gegenständen, die mit Lebensmittel in Berührung kommen, verwendet werden.

- Zur Körperpflege und –reinigung darf das Wasser ebenfalls nicht verwendet werden.

- Der Platz (einschließlich der Toilettenanlage) ist in sauberem Zustand zu hinterlassen, der entstandene Abfall ist mitzunehmen.

- Das Aufstellen von Zelten ist grundsätzlich nicht erlaubt.

- Das Benutzen eines Stromaggregats ist grundsätzlich nicht erlaubt.

- Den Anweisungen der Vermieterin ist Folge zu leisten. Die Vermieterin behält sich vor, die Genehmigung jederzeit zurückzuziehen.

- Der Grillrost ist in der Ortsverwaltung erhältlich. Bitte vereinbaren Sie zur Abholung und Rückgabe einen Termin. Der Grillrost ist nach Nutzung wieder sauber abzugeben, ansonsten ist eine Reinigungspauschale fällig. Sollte der Grillrost nicht zurückgegeben werden, werden dem Grillplatznutzer die Kosten in Höhe von 150, -- € in Rechnung gestellt. Sofern ein eigener Grill mitgebracht wird, teilen Sie dies bitte der Ortsverwaltung mit.

Informationen zur Stornierung:

Stornierungen sind bis spätestens eine Woche vor Veranstaltungstermin während der Öffnungszeiten der Ortsverwaltung Altschweier kostenfrei möglich, danach ist die volle Gebühr zu bezahlen.
Eine kurzfristige Stornierung wegen „schlechtem Wetter“ ist nicht möglich.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei langanhaltender Trockenheit ein Grillverbot ausgesprochen werden kann. Sollte dieser Fall eintreffen, werden Sie von uns telefonisch oder per Mail informiert, so dass Sie dann noch die Möglichkeit haben, die Reservierung kostenlos zu stornieren.